

Kurt Boss
Elektroingenieur FH
Softwareingenieur NDS
Alterswil 145
3531 Oberthal

Einschreiben
Verwaltungsgericht des
Kantons Bern
Abteilung Versicherungswesen
Speichergasse 12
3011 Bern

Oberthal, 12. September 2008

Beschwerde gegen SUVA-Entscheid vom 12. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin mit der SUVA-Verfügung nicht einverstanden. Mein Gehörschaden ist mit Sicherheit eine Folge des akustischen Ereignisses vom 5.4.2007

1. Sachverhalt

- a) Am Abend des 5.4.2007 erlitt ich einen schweren Gehörschaden beim Einstellen eines Marderschreck Ultraschallgerätes. Bei der Zulassung dieses Gerätes wurde mit einem falschen Wert gerechnet.
- b) Am Morgen des 6.4.2007 erwachte ich als Folge des erlittenen Gehörschadens mit unerträglichen Kopfschmerzen.
- c) Am späteren Nachmittag des 7.4.2007 wurde bei mir durch den 16 kHz Ton des TV-Gerätes ein beidseitiger Tinnitus ausgelöst.

Seit dem Unfallereignis kann ich zwar das „Einschalten“ von hochfrequenten Tönen hören, ich bekomme jedoch das „Abschalten“ der Lärmquelle erst stark verzögert mit. Dies kann Stunden, Tage oder Wochen dauern, je nach Lautstärke und Wiederholungsrate des verursachenden Geräusches. Dieses Phänomen ist laut Doris Ayer, Gehörgeräteakustikerin in Thun und Bern, nach Gehörunfällen nicht unbekannt.

2. Rechtsbegehren

- Die SUVA übernimmt die Behandlungskosten für den Tinnitus.
- Seit dem 22. Juli 2008 bin ich zu 100 % arbeitsunfähig. Die Folgekosten sind zu übernehmen.
- Die SUVA warnt die Öffentlichkeit vor der Gefahr von Ultraschallgeräten mit Leistungen von 120 dB. Es ist darauf hinzuweisen, dass die

Ultraschalltöne von den meisten Erwachsenen gar nicht wahrgenommen werden und vor allem Kinder aufs Schwerste gefährden.

3. Begründung

3.1 Definition des Unfallbegriffs nach Art. 4, ATSG

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Plötzlichkeit

Bezieht sich auf die Einwirkung, nicht auf das Auftreten der Beschwerden.

Der Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis, den unerträglichen Kopfschmerzen am folgenden Morgen (zerstörtes Gehör) und dem durch den TV ausgelösten Tinnitus ist medizinisch nachvollziehbar.

3.2 Unfallhergang

Am Abend des 5.4.2007 erlitt ich beim Einstellen des Gerätes STOPINTRUS einen Gehörschaden. Das Gerät war bei uns auf dem Autounterstellplatz, gegen das Auto ausgerichtet, oberhalb der Velos montiert. Ich stellte die Frequenz aus kurzer Distanz tiefer ein. Der Schalltrichter befand sich ca. 50 cm von meinem Kopf entfernt. Ich drückte den Testknopf einige Male. Der eingestellte Ton wurde knapp hörbar. Dabei verspürte ich einen kurzen stechenden Schmerz im rechten Ohr.

Anschliessend befand ich mich noch für ca. eine halbe Stunde auf dem Unterstellplatz, da ich für die Fahrt in die Ferien nach Südfrankreich den Dachträger, die Dachbox und die Sommerreifen montierte.

Anhand der technischen Daten von STOPINTRUS dürfte ich während dieser Zeit das Gerät über den eingebauten Bewegungsmelder unbewusst mindestens weitere 50x für je 2 Sekunden ausgelöst haben. Allerdings mit verschiedenen Abständen zwischen 1 und 8 Metern.

Nach den Ferien hatte ich neben dem beidseitigen Tinnitus immer noch das Gefühl von tauben Ohren. Ich liess mir deshalb bei Dr. med. Matthias Müller die Ohren spülen.

3.3 Ablehnung der SUVA ist auf medizinisches Gutachten gestützt

Die Ablehnung der SUVA ist auf das ärztliche Gutachten gestützt, in dem mit dem Grenzwert L_{max} (140 dB) aus der Lärmmessungen gerechnet wird.

In der Begründung der Einsprache vom 6. Juni 2008 wies ich die SUVA darauf hin, dass im medizinischen Gutachten mit dem Grenzwert von **Lärm** (140 dB) anstelle des Grenzwertes von einem **Ton** (120 dB) gerechnet wurde. Auf diesen Einwand wurde überhaupt nicht eingetreten.

Das Gerät STOPINTRUS sendet nicht Lärm, sondern einen einzelnen Ton. Dies mit einer Leistung von 120 dB. **Die Schmerzgrenze des menschlichen Gehörs ist frequenzabhängig.** Diese Schmerzgrenze wurde am Unfalltag überschritten. Der Bereich der damals eingestellten Frequenz konnte jedoch nicht ermittelt werden, da das von Beat Staubli (SUVA) eingesetzte Messgerät nur Frequenzen bis 15 kHz aufnehmen konnte. Die für mich (mit doppeltem

Gehörschutz) noch wahrnehmbaren Frequenzen lagen jedoch wesentlich höher.

Das Gerät STOPINTRUS sendet im hörbaren Bereich bei hohen Frequenzen mit einer Leistung von 120 dB, was über der Schmerzgrenze des menschlichen Gehörs liegt.

Bei Lautstärken im Bereich der Schmerzschwelle sind selbst bei nur kurzer Einwirkung Gehörschäden zu erwarten.

Für die Beurteilung des Falles ist deshalb im medizinischen Gutachten nicht auf den Tabellenwert L_{max} von Lärm, sondern auf die **frequenzabhängige Schmerzgrenze** des menschlichen Gehörs abzustützen.

Würde mit dem richtigen Grenzwert (frequenzabhängig, vermutlich 110 dB) gerechnet, wäre im Gutachten der Grenzwert sogar überschritten und nicht "bei weitem unterschritten"!

Der Unterschied zwischen Ton und Geräusch, und wieso ein Ton viel gefährlicher ist, ist im Anhang, **Gehörbelastung bei Lärm und Geräusch** erläutert.

3.4 Weitere Unfälle sind vorprogrammiert

Das Gerät STOPINTRUS kann auf Frequenzen eingestellt werden, bei denen **Jugendliche und einige Erwachsene bei ungenügendem Abstand innerhalb von Zehntelsekunden bis Sekunden einen irreversiblen Gehörschäden** erleiden.

Die unterschiedliche Gefährlichkeit für die verschiedenen Personengruppen ist im Anhang **Fallstudie** erläutert.

In der Bedienungsanleitung des Gerätes sind auch Hinweise auf die vorhandenen Gefahren vorhanden. Dies ist im Anhang STOPINTRUS erläutert.

3.5 Unfallprävention

Eine der drei Hauptaufgaben der SUVA ist die Prävention.

SuvaLiv will die Versicherten zu sicherheitsbewusstem Verhalten in der Freizeit motivieren und dadurch Unfälle verhüten. Es sind sicher noch viele STOPINTRUS in Betrieb. Wir haben das Gerät STOPINTRUS im Winter 2006/2007 erworben. SuvaPro will Berufsunfälle verhindern. Bei Ebay habe ich noch diesen Sommer sehr viele Angebote von Ultraschallgeräten mit Leistungen von 120 dB für den Einbau in Autos gesehen. Automechaniker sind also gefährdet.

Die neueren Geräte haben in der Regel nur noch 100 dB, die alten Geräte müssen aber trotzdem ausser Betrieb genommen werden.

3.6 Unfallfolgen

Seit dem Ausbruch des Tinnitus ist meine Lebensqualität erheblich gesunken. Anfangs konnte ich meine Arbeitsleistung noch durch erhöhte Anstrengung einigermaßen kompensieren. Der ständige Lärm in den Ohren bedeutet für mich Dauerstress. Ich bin in letzter Zeit extrem vergesslich geworden und habe dieses Jahr kaum mehr brauchbare Arbeitsergebnisse erzielt. Ich kann

mich nur noch sehr schlecht konzentrieren und habe grösste Mühe, etwas Neues zu lernen. Dies bei einem Beruf, in dem Weiterbildung mehr als die Hälfte der Tätigkeit ausmacht. Auch kann ich nicht mehr mehrere Aufgaben gleichzeitig bearbeiten. Dies wäre jedoch notwendig, damit ich neben anderen Tätigkeiten zusätzlich Systemkomponenten synchron überwachen kann, um im Störfall die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und die notwendigen Massnahmen einzuleiten.

Zu Hause bin ich oftmals gereizt und zu Familie und Bekannten ungerecht. Ich kann hohe Töne kaum ertragen, empfinde gar das Zirpen der Grillen als unerträgliche Lärmquelle. Ich wage mich nicht mehr ohne Gehörschutz ausser Haus und fühle mich oft ausgeschlossen, weil ich vieles nicht mitbekomme. Meine andauernde Überlastung führte schliesslich zu Kreislaufbeschwerden mit Kollapsen am 11. Juli und 22. Juli 2008. Seither konnte ich die Arbeit noch nicht wiederaufnehmen.

Vorher hatte ich wegen Konzentrations- und Koordinationsschwierigkeiten bereits mehrere kleine Bagatellunfälle erlitten und auch sonst machten sich gesundheitliche Probleme bemerkbar. In diesem Jahr habe ich wegen Appetitverlust 12 kg abgenommen.

Für die seriöse Prüfung meiner Beschwerde bedanke ich mich bestens und verbleibe

Mit freundlichen Grüssen

Beilagen

- Ultraschallgerät STOPINTRUS
- Gehörbelastung bei Lärm und Geräusch
- Fallstudie
- Ärztliche Beurteilung SUVA
- Einspracheentscheid der SUVA vom 12.8.2008
- Referenzen

Kopie an:

- Swisscom (Schweiz) AG SCS-HR-SHS-OP-5, 3050 Bern